

Anlage 2 Vorl 085/26

- Entwurf -

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Projekte und Veranstaltungen (Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine)

§ 1 Zweck der Förderung

Stadtkultur Rheine unterstützt kulturelle Projekte und Veranstaltungen, die das kulturelle Leben bereichern, kulturelle Teilhabe ermöglichen, neue Impulse setzen oder die freie Kulturszene in der Stadt stärken. Ziel ist es, Vielfalt, Qualität und Innovation in der Kulturarbeit zu fördern sowie Kooperationen und öffentlich wirksame Aktivitäten zu unterstützen.

§ 2 Förderumfang

1. Gefördert werden Vorhaben in allen kulturellen Sparten wie z.B. Musik, Theater, Bildende Kunst, Literatur, darstellende Künste, Tanz, Film, Neue Medien, Straßenkunst, etc. Sie müssen im Stadtgebiet durchgeführt werden und für alle Menschen zugänglich sein.
2. Förderung kann gewährt werden für:
 - a) kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die im Stadtgebiet Rheine stattfinden,
 - b) Maßnahmen kultureller Bildung, Workshops, Ausstellungen, Ausstattung (z.B. Instrumente, Technik),
 - c) Reise- und Logistikkosten soweit diese unmittelbar für das Projekt benötigt werden und innerhalb von Rheine anfallen,
3. Nicht gefördert werden:
 - a) laufende Kosten von Institutionen (z. B. Miete, Personal ohne direkten Projektbezug),
 - b) reine Vereinszwecke wie Verwaltung, Geselligkeit, regelmäßige Mitgliederversammlungen ohne öffentlichkeitswirksamen Charakter,
 - c) kommerzielle Veranstaltungen, die primär Gewinnzwecken dienen,
 - d) Vorhaben, die schon vollständig finanziert sind oder bei denen die Förderung zur Überdeckung von Fehlplanungen dienen würde.
 - e) Vorhaben, die bereits aus anderen Mitteln der Stadtkultur oder der Stadt gefördert werden.

§ 3 Förderhöhe

1. Die Förderung ist auf 80% der anererkennungsfähigen Projektkosten begrenzt.
2. Der Regelförderhöchstbetrag beläuft sich auf 4.000 Euro pro Projekt bzw. Veranstaltung.
3. In besonders begründeten Fällen kann eine Förderung bis 10.000 € gewährt werden. (siehe hierzu § 5)
4. Ein Projekt/eine Veranstaltung kann maximal in drei aufeinander folgenden Jahren gefördert werden.

§ 4 Antragsteller, Antragsverfahren und Fristen

1. Antragsberechtigt sind in Rheine ansässige oder ortsbezogene:
 - a) Vereine & Initiativen,
 - b) Einzelpersonen, insbesondere Künstlerinnen und Künstler, freischaffende Kulturschaffende,
 - c) Kulturorganisationen, Projekte der freien Szene.
2. Der Antrag muss digital gestellt werden und beinhaltet:
 - a) Angaben zum Antragsteller und zu beteiligten Partnern,
 - b) Projektskizze / Beschreibung des Vorhabens,
 - c) Angaben zur Zielgruppe und Wirkung, insbesondere zur Öffentlichkeit und Teilhabe.

- d) Zeitplan,
- e) Kosten- und Finanzierungsplan,
- 3. Anträge müssen vor Beginn der beantragten Maßnahme gestellt werden. Zusätzlich sind folgende Fristen zu beachten
 - a) Anträge bis 1.200 € können jederzeit gestellt werden.
 - b) Anträge bis 4.000 € müssen vollständig bis zum 15.03. und 15.10. für das folgende Kalenderhalbjahr gestellt werden.

§ 5 Besondere Fördertatbestände

1. Abweichend von § 3 dieser Richtlinie können auch Zuwendungen über 4.000 € bis maximal 10.000 € beantragt und bewilligt werden. In diesem Fall gelten folgende besonderen Bedingungen:
 - a) Vor der Antragstellung ist eine persönliche Beratung durch Stadtkultur Rheine zwingend erforderlich. Hierüber erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung.
 - b) Der Antrag muss spätestens am 30. Juni eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bedingungen in dieser Richtlinie.

§ 6 Entscheidungsverfahren

1. Über Förderanträge bis zu einem Betrag von 1.200,00 € entscheidet die Betriebsleitung.
2. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss auf Grundlage einer Empfehlung aus einem jurierten Verfahren.
3. Die Jury besteht aus
 - a) Dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses Stadtkultur,
 - b) je einem Mitglied der im Betriebsausschuss vertretenen Fraktionen
 - c) 2 Vertretern/innen der Stadtkultur Rheine.
4. Die Jury tagt, soweit Anträge vorliegen, zweimal im Kalenderjahr

§ 7 Mittelverwendung und Nachweise

1. Die beantragte Förderung darf nur für die im Antrag geplanten Ausgaben verwendet werden.
2. Nach Abschluss des Projektes hat der/die Fördernehmer/in einen digitalen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet:
 - a) einen Sachbericht
 - b) eine Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen sowie entsprechender Zahlungsbelege,
 - c) ggf. Bild- oder Medienmaterial zur Dokumentation.
3. Bei Abweichungen vom Antrag (z. B. Budgetüberschreitungen, Programmanpassungen) ist dies vorab schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 8 Haushalt und Verfügbarkeit

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Wirtschaftsplan der Stadtkultur Rheine bereitgestellten Mittel.
2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 9 Sonstiges

1. Förderleistungen sind Zuschüsse; sie müssen nicht zurückgezahlt werden, außer im Fall von Missbrauch, Nichtdurchführung oder abweichender Mittelverwendung.
2. Kulturpolitik soll parteipolitisch neutral sein; kulturelle Angebote dürfen nicht gegen demokratische Grundwerte verstoßen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Richtlinien treten unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft und gelten für alle Fördermaßnahmen ab dem Jahr 2027.
2. Förderanträge für das Jahr 2026 werden nach der bisherigen Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kulturarbeit in Rheine (Ortsrecht A41-02) beschieden. Die bisherige Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.